



Verein „Förderkreis Thuraueer Kirche“ e.V.

Präambel

Der Verein „Förderkreis Thuraueer Kirche“ e.V. hat die Aufgabe, die Arbeit zum Erhalt und einer sinnvollen Nutzung im materiellen und ideellen Sinne zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann den Namen

„Förderkreis Thuraueer Kirche“ e.V.

Er hat seinen Sitz im Osternienburger Land im Osternienburger Land im Ortsteil Tharau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

|

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat das Ziel:

1. die Erhaltung, die Sanierung und den Umbau des Kirchgebäudes zu unterstützen.
2. bei der Erarbeitung und Umsetzung eines geeigneten Nutzungskonzepts mitzuwirken.
3. Projekte der sozialen und ökologischen Arbeit in und in der Umgebung der Kirche zu fördern.
4. das kulturelle und soziale Leben im Ort zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einwerben finanzieller Mittel, der Unterstützung von Baumaßnahmen und der Förderung des sozialen Lebens im Ort und insbesondere in der Kirche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Er verfolgt ausschließliche und unmittelbare und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die dem Vereinszweck wohlwollend gegenüberstehen und die bereit sind, diesen zu fördern.
2. Der Beitritt erfolgt in der Gründerversammlung oder über die Aufnahme, über die der Vorstand befindet.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

4. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt.

5. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins (über 18 Jahren).
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) Verabschiedung der Beitragsordnung
 - c) Änderung der Satzung
 - d) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7(2)
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Bestimmung des Protokollführers
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
4. Die Mitglieder lädt der Vorstand dazu unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail ein.
5. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
8. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen im Vorfeld in der Einladung bekannt gemacht werden.
9. *Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/ Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.*

§ 7 Der Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzenden und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein einzeln in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Außerdem sind je zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

6. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.
8. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Handeln entsprechend der Satzung und MV-Beschlüsse
- b) Informationspflicht gegenüber den Organen des Vereins
- c) Ordnungsgemäße Haushaltsführung und Rechnungslegung bzw. Beauftragung geeigneter Personen
- d) Ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Pflichten
- e) Abschluss von notwendigen Versicherungen und sorgfältige Auswahl von Beschäftigten
- f) Persönliche Amtsführung
- g) Überwachungspflichten
- h) Einladung zur Mitgliederversammlung

§ 9 Kassenwesen

1. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Darüber ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Trinum, die es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Kirche Thurau zu verwenden hat.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köthen.

§ 12 Eintrag in das Vereinsregister

Der Verein ist unter der Registrierungsnummer VR XXXX in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

*Aus Gründen der Übersichtlichkeit gelten alle männlichen Wortwendungen auch für die weibliche Form.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.05.2022 errichtet und in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung vom in §6 geändert.